

Bekanntmachung

Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die CEC Haren GmbH & Co. KG, Gaußstraße 2, 49767 Twist, plant auf dem Grundstück Gemarkung Wesuwe, Flur 68, Flurstück 7/2, die Änderung einer Power-to-Gas-Anlage.

Für das Vorhaben war gemäß § 9 Abs. 3 S. 1 Nr. 2, S. 2, Abs. 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. der Nr. 4.2 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Im Rahmen dieser Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben beinhaltet folgende Anlagenteile: Neubau einer Power-to-Gas-Halle 15,50 m x 22,00 m (PtG-Anlage d. Herstellers H-Tec m. Produktionsleistung v. bis zu 920 m³/h Wasserstoff), Batteriespeichersystem: 2 Container 12,2 x 3,3 m (Anlagenbauer Intillion), 30 kV-Trafofundament sowie Sanitärcontainer f. Wartungspersonal u. Besucher.

Nach dem vorliegenden schalltechnischen Bericht sind keine unzulässigen Geräuschemissionen zu erwarten.

Die Bodenversiegelung hat sich gegenüber der bereits erteilten Genehmigung nur geringfügig erhöht. Der Planstandort weist keine hochwertigen Biotoptypen auf. Nachteilige Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt, das Wassergewinnungsgebiet oder auf im Vorhabengebiet vorhandene Oberflächengewässer sind nicht zu erwarten.

Die künftige Power-to-Gas-Anlage ist aufgrund der umliegenden Waldflächen kaum einsehbar, das Landschaftsbild wird kaum tangiert. Es werden durch das Vorhaben somit weder der Naturhaushalt noch das Landschaftsbild nachhaltig beeinträchtigt. Der Eingriff i.S.d. § 14 BNatSchG kann durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen vollständig kompensiert werden.

Im Hinblick auf den Standort des Vorhabens war festzustellen, dass besondere Schutzkriterien im Sinne der Nr. 2.3.1 bis 2.3.11 der Anlage 3 zum UVPG im Plangebiet nicht vorhanden sind.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

49716 Meppen, den 13.01.2022

Landkreis Emsland
Der Landrat